

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Das badische Beamtengesetz

Baden

Karlsruhe, 1931

II. Der Versorgungsgehalt

[urn:nbn:de:bsz:31-318616](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-318616)

II. Der Versorgungsgehalt.

§ 52. Die Ansprüche der Hinterbliebenen auf Versorgung.

Die Hinterbliebenen eines planmäßigen Beamten erhalten im Fall des nach Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgenden Todes des Beamten Versorgungsgehalt (Wittwengeld, Waisengeld) nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften.

§ 53. Die Bezugsberechtigten.

(1) Als Hinterbliebene im Sinne des vorstehenden Paragraphen gelten die Witwe, solange sie sich nicht wieder verheiratet, und die ehelichen unverheirateten Kinder des Beamten bis zum vollendeten achtzehnten Lebensjahr.

(2) Keinen Anspruch auf Versorgungsgehalt haben die Witwe und die hinterbliebenen Kinder eines Beamten aus solcher Ehe, welche erst nach dessen Versetzung in den Ruhestand geschlossen ist, ausgenommen, wenn der Ruhestand ein einstweiliger (§ 27) war.

(3) Keinen Anspruch auf Wittwengeld hat die Witwe, wenn die Ehe mit dem verstorbenen Beamten in einer Zeit abgeschlossen ist, zu der das Leben desselben infolge von Krankheit ernstlich bedroht war, sofern der Tod innerhalb dreier Monate, vom Eheabschluß an gerechnet, erfolgt.

§ 54. Das gesetzliche Wittwengeld.

(1) Ein Anspruch auf das gesetzliche Wittwengeld steht der Witwe zu, wenn der planmäßige Beamte, nachdem er einen Anspruch auf Ruhegehalt erdient hatte, oder infolge einer der in § 28 Absatz 2 Ziffer 2 bezeichneten Veranlassungen gestorben ist.

(2) Das gesetzliche Wittwengeld beträgt sechzig vom Hundert des Ruhegehalts, zu dem der Beamte berechtigt gewesen ist oder berechtigt gewesen wäre, wenn er am Todestage in den Ruhestand versetzt worden wäre. Der Berechnung des Wittwengeldes darf jedoch kein höherer Ruhegehalt als fünfundsiebzig vom Hundert des ruhegehaltfähigen Diensteinkommens zugrunde gelegt werden.

(3) Das Wittwengeld soll jedoch, vorbehaltlich der in § 61 verordneten Beschränkung, nicht hinter einem Drittel des niedrigsten ruhegehaltfähigen Diensteinkommens aus der Besoldungsgruppe A 12 a zurückbleiben. Die jeweiligen Bestimmungen des Reiches über die Höchstgrenze der Hinterbliebenenversorgung der Reichsbeamten gelten entsprechend. [Notgesetz vom 17. Dezember 1931 (GBl. S. 451).]

den unter der in § 54 Absatz 1 bezeichneten Veranlassung zu.

(2) Das gesetzliche Waisengeld beträgt jährlich:

- a. für jedes Kind, dessen Mutter noch lebt, und zur Zeit des Todes des Beamten zum Bezug von Wittwengeld berechtigt war, ein Fünftel des Wittwengeldes;
- b. für jedes Kind, dessen Mutter nicht mehr lebt oder zur Zeit des Todes des Beamten zum Bezug von Wittwengeld nicht berechtigt war, ein Drittel des Wittwengeldes.

§ 56. Ausnahmeweise Festsetzung des Versorgungsgehalts.

(1) Ist ein planmäßiger Beamter unter den in § 36 angegebenen Voraussetzungen in ein Amt mit geringerem ruhegehaltfähigen Diensteinkommen übergetreten und gestorben oder zur Ruhe gesetzt

worden, ohne das frühere ruhegehaltsfähige Dienst Einkommen wieder erreicht zu haben, so wird der Versorgungsgehalt aus dem Ruhegehalt berechnet, der sich aus dem früheren ruhegehaltsfähigen Dienst Einkommen ergibt.

(2) Ist ein planmäßiger Beamter in eine nichtplanmäßige Amtsstelle übergetreten und hat er auf dieser einen Anspruch auf Ruhegehalt nach § 37 dieses Gesetzes erworben, so haben seine Hinterbliebenen Anspruch auf den gesetzlichen Versorgungsgehalt. Dieser wird aus dem Ruhegehalt berechnet, der sich aus dem ruhegehaltsfähigen Dienst Einkommen der letzten planmäßigen Amtsstelle des Beamten ergibt.

§ 57. Kürzung des Wittwengeldes.

(1) Wenn die Witwe mehr als 15 Jahre jünger war als der verstorbene Beamte, so wird das nach den vorstehenden Paragraphen berechnete Wittwengeld für jedes angefangene Jahr des Altersunterschieds über 15 bis einschließlich 25 Jahre um ein Zwanzigstel gekürzt. Nach fünfjähriger Dauer der Ehe wird für jedes angefangene Jahr ihrer weiteren Dauer dem gekürzten Betrag ein Zehntel des berechneten Wittwengeldes solange hinzugefügt, bis der volle Betrag wieder erreicht ist.

(2) Auf den nach § 55 zu berechnenden Betrag des Wittwengeldes ist diese Kürzung des Wittwengeldes ohne Einfluß.

§ 58. Sonst zulässiger Versorgungsgehalt.

(1) Den Hinterbliebenen eines planmäßigen Beamten, der in den Ruhestand getreten, zurückerholt worden oder gestorben ist, bevor er den Anspruch auf Ruhegehalt erdient hatte, kann beim Vorliegen erheblicher Gründe der Billigkeit und des Bedürfnisses ein Versorgungsgehalt bis zu den gesetzlichen Beträgen in widerruflicher Weise bewilligt werden.

(2) Der Versorgungsgehalt darf in diesem Falle im ganzen den Betrag von zwanzig Sechstel des letzten ruhegehaltsfähigen Dienst Einkommens nicht übersteigen.

§ 59. Aufrechnung sonstiger Versorgungsgehälte.

Hat ein Beamter aus einem früheren öffentlichen Dienste (§ 44 Ziffer 3) einen Versorgungsgehalt für seine Hinterbliebenen erdient, so wird der Betrag desselben auf den nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu berechnenden Versorgungsgehalt aufgerechnet.

§ 60. Ruhen des Versorgungsgehalts.

(1) Das Recht auf den Bezug des Wittwen- und Wittwengeldes ruht:

1. solange der Berechtigte nicht Reichsangehöriger ist;
2. bei Verwendung im inländischen staatlichen Dienst oder in einem sonstigen öffentlichen Dienst im Sinne des § 44 Ziffer 3 insoweit, als
 - a. das Dienst Einkommen der Witwe unter Hinzurechnung des Wittwengeldes den Betrag übersteigt, der dem Verstorbenen an demselben Orte während derselben Zeit an Dienst Einkommen zugestanden hätte,
 - b. das Dienst Einkommen der Witwe unter Hinzurechnung des Wittwengeldes die Hälfte des unter a bezeichneten Betrages übersteigt.

(2) Bei Berechnung der unter Ziffer 2 bezeichneten Gebührenliste gilt § 44 Ziffer 3 letzter Absatz entsprechend.

(3) Das Recht auf den Bezug des Witwengeldes ruht ferner neben einem Ruhegehalt, der ganz oder zum Teil unmittelbar oder mittelbar aus öffentlichen Mitteln fließt, insoweit, als dieser unter Hinzurechnung des Witwengeldes 90 v. H. des unter Ziffer 2 a bezeichneten Dienstverdienstes übersteigt.

(4) Die Bestimmungen im § 45 gelten entsprechend.

§ 61. Kürzung des Versorgungsgehalts.

(1) Der Versorgungsgehalt darf im ganzen den Betrag des Ruhegehalts nicht übersteigen, zu dessen Bezug der Beamte am Todestag berechtigt gewesen ist, beziehungsweise nach § 28 Absatz 2 Ziffer 2 im Fall der Zurücksetzung berechtigt gewesen wäre.

(2) Bei Anwendung dieser Beschränkung wird sowohl das Witwen- wie das Waisengeld verhältnismäßig gekürzt; wenn in der Folge Bezugsberechtigte ausscheiden, so ist das Witwen- und Waisengeld der übrigen Berechtigten vom Beginn des nächsten Monats an innerhalb der gesetzlichen Grenzen verhältnismäßig zu erhöhen.

§ 62. Beginn und Ende der Zahlung.

(1) Die Zahlung des Versorgungsgehalts beginnt für die vorhandenen bezugsberechtigten Hinterbliebenen mit dem Ablauf der Zeit, für welche Sterbegehalt gewährt ist, für nachgeborene eheliche Kinder mit dem Tage der Geburt.

(2) Sie endet mit dem Ablauf des Monats, in welchem die Bezugsberechtigung aufhört.

§ 63. Entscheidung über Gewährung des Versorgungsgehalts.

(1) Der Versorgungsgehalt wird aus der Landeshauptkasse bezahlt.

(2) An wen die Zahlung des Versorgungsgehalts rechtsgültig zu leisten und wie derselbe unter mehrere Bezugsberechtigte zu verteilen ist, bestimmt das Finanzministerium unter Ausschluß des Rechtswegs.

Sechster Abschnitt.

Sonstige Bestimmungen über die vermögensrechtlichen Dienstanprüche der Beamten und ihrer Hinterbliebenen sowie über die Verfolgung von Rechtsansprüchen des Staates gegen die Beamten.

§ 64. Gewährung eines Ruhe- und Versorgungsgehalts im Falle einer Verunglückung im Dienste.

(1) Ist ein Beamter, welcher in einem der reichsgesetzlichen Unfallversicherung nicht unterliegenden Betriebe oder Dienstzweige beschäftigt war, infolge eines Unfalls, welchen er erweislich im Dienste oder aus Veranlassung desselben ohne eigenes Verschulden erlitten hat, aus dem Dienste ausgeschieden, in den Ruhestand versetzt worden oder gestorben, so ist demselben, beziehungsweise im Falle seines Todes seiner Witwe und seinen Kindern, soweit nicht der Rechtsanspruch auf einen höheren Betrag nach dem vierten und fünften Abschnitt dieses Gesetzes begründet ist, ein Ruhegehalt beziehungsweise ein Versorgungsgehalt bis zum Betrage derjenigen Rentenbezüge